OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605960/3/StB/SEL

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde von Herrn W B G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.03.2023, GZ: BHSE/922150015174/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.03.2022, GZ: BHSE/922150015174/22, wurde Herrn W B G (im Folgenden: Beschwerdeführer) zur Last gelegt, er habe am 14.03.2022, 15:15 Uhr, in 4400 Steyr, Ennser Straße 10, stadtauswärtsfahrend, hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) folgende Übertretungen begangen:

„1. Datum/Zeit: 14.03.2022, 15:15 Uhr
Ort: Steyr, Ennser Str. 10, stadtauswärtsfahrend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass sehr starker Flüssigkeitsverlust im Bereich Motor - mehrfache wiederholte Tropfenbildung [Anm.: sic!]

2. Datum/Zeit: 14.03.2022, 15:15 Uhr
Ort: Steyr, Ennser Str. 10, stadtauswärtsfahrend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim PKW die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse 2.Achse links folgenden Mangel aufwies: Bremsschläuche Pkt. 1.1.12 Bremsschlauch verdreht und angescheuert - Gewebe bereits ersichtlich

3. Datum/Zeit: 14.03.2022, 15:15 Uhr
Ort: Steyr, Ennser Str. 10, stadtauswärtsfahrend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim PKW die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es

wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse Hinterachse links und rechts folgenden Mangel aufwies: Bremstrommeln/Scheiben Pkt. 1.1.14 Bremsscheiben zu stark angerostet

4. Datum/Zeit: 14.03.2022, 15:15 Uhr
Ort: Steyr, Ennser Str. 10, stadtauswärtsfahrend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass Räder 205/55R16 auf 7Jx16 ET37m auf VW Passat Felgen (TeileNr.: 3B) montiert waren und die Felge vorne links mehr-fach beschädigt war - Tragfähigkeitsindex 91 zu gering

5. Datum/Zeit: 14.03.2022, 15:15 Uhr
Ort: Steyr, Ennser Str. 10, stadtauswärtsfahrend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass beim Radlauf die 2. Achse durchgerostet war

6. Datum/Zeit: 14.03.2022, 15:15 Uhr
Ort: Steyr, Ennser Str. 10, stadtauswärtsfahrend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das Traggelenk links unten ausgeschlagen war“

Der Beschwerdeführer habe dadurch hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 4., 5. und 6. § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs 2 KFG, BGBl Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 94/2009 und hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. § 102 Abs. 1 KFG, BGBl Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 37/2020 iVm § 6 Abs. 1 KFG, BGBl Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 37/2020 verletzt.

Über den Bf wurde zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 16 Stunden), zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden), zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden), zu Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden), zu Spruchpunkt 5. eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 6. eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Bf zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 80 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde vom 06.04.2023. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass die festgestellten Mängel für ihn nicht als solche erkennbar gewesen wären und er kleinere Mängel im Zuge der nächsten § 53-KFG-Überprüfung (wohl § 57a KFG) beheben lassen werde. Insb die Durchrostung der Achse sowie das Traggelenk seien nur durch eine Besichtigung durch einen Mechaniker erkennbar, welche ohnehin demnächst vorgenommen worden wäre. Der Beschwerdeführer beantragte

1. das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen;
2. in eventu die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe herabgesetzt wird;
3. die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über die Beschwerdesache und Ladung des Beschwerdeführers sowie seines Rechtsvertreters.

I.3. Mit Schreiben vom 26.04.2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des PKW Volkswagen Caravelle, schwarz, FIN: x, mit dem Kennzeichen x.

Am 14.03.2022 um 15:15 Uhr wurde der oben angeführte PKW des Beschwerdeführers in Steyr, Ennser Straße 10, anlässlich einer Verkehrskontrolle einer technischen Kontrolle unterzogen. Dabei wurden am PKW – gemäß der Anzeige vom 21.03.2022 und dem Protokoll der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 vom 14.03.2022, 15:28 Uhr – starker Flüssigkeitsverlust im Bereich des Motors (mehrfache wiederholte Tropfenbildung), ein Mangel an der Betriebsbremse 2. Achse links durch einen verdrehten und angescheuerten Bremsschlauch (Gewebe bereits ersichtlich), ein Mangel an der Betriebsbremse Hinterachse links und rechts durch zu stark angerostete Bremsscheiben, montierte Räder 205/55R16 auf 7Jx16 ET37m auf VW Passat Felgen (TeileNr.: 3B), wobei die Felge vorne links mehrfach beschädigt war (Tragfähigkeitsindex 91 zu gering), Durchrostung der 2. Achse beim Radlauf [lt Anzeige: Durchrostung des Radlaufs an der 2. Achse rechts] sowie ein ausgeschlagenes Traggelenk links unten festgestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus der Anzeige vom 21.03.2022, dem Protokoll der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG vom 14.03.2022 und dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile,

Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[...]

Gemäß § 6 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021 zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.[…]

III.2. Dem Beschwerdeführer wird in den Spruchpunkten 1. bis 6. vorgeworfen, als Lenker nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der Zustand des gegenständlichen PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053). Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

III.3. Zu den Spruchpunkten 2. und 3.:
Die belangte Behörde stützt ihren Vorwurf im Spruchpunkt 2. („Bremsschlauch verdreht und angescheuert - Gewebe bereits ersichtlich“) und 3. („Bremsscheiben zu stark angerostet“), mit dem sie Mängel an den Bremsen des verfahrensgegenständlichen PKW ahnden will, auf § 6 Abs. 1 KFG, der – bezogen auf die Wirksamkeit einer Bremsanlage – festlegt, dass Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Die zur Anwendung gebrachte Bestimmung erlaubt eine Bestrafung des Kraftfahrzeuglenkers dementsprechend dann, wenn „die vorgeschriebene Wirksamkeit“ der Bremse nicht erreicht wird.

Diesbezüglich hat die belangte Behörde aber weder ein Ermittlungsverfahren abgeführt, noch hat der von der Behörde hinzugezogene Sachverständige – wohl auch mangels konkreter Fragen durch die Behörde – erkannt, dass Gegenstand seiner Befundung gewesen wäre, die Wirksamkeit der Bremsen zu beurteilen. Im Gutachten zur Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG wird die Abbremswirkung der Betriebsbremse mit 80,85 % und jene der Feststellbremse mit 24,10 % ausgewiesen, wodurch die Mindestbremswirksamkeit (BBA 50 % und FBA 16 %) jeweils erreicht wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in vergleichbaren Fällen, für welche das Gesetz abweichend von § 4 KFG auf einen ganz bestimmten Zustand des Bauteils oder besondere Wirkungen von Mängeln abstellt bspw. wie folgt ausgeführt:

„Der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KFG 1967 ist zu entnehmen, dass eine Strafbarkeit des Lenkers bzw Zulassungsbesitzers des Kraftfahrzeuges (vgl. § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG 1967) vorliegt, wenn durch den Zustand der Windschutzscheibe vom Material her das ‚sichere Lenken' - sei es weil Gegenstände verzerrt erscheinen oder weil aus anderen Gründen keine ausreichende Sicht gegeben ist - unter dem Blickwinkel des Schutzzweckes des KFG 1967 (dh der Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr, vgl. dazu E 29. Juni 1994, 93/03/0266) nicht gewährleistet ist". (VwGH 25. Jänner 2005, 2004/02/0295)

Wie also – wie im zitierten Erkenntnis angenommen – nicht jeder Steinschlag oder Riss in einer Windschutzscheibe automatisch zur Strafbarkeit nach dem KFG, sondern ggf. nur zur Nichterteilung eines positiven Prüfergebnisses im Zuge der Überprüfung nach § 57a KFG führt, ist auch nicht jeder Mangel an den Bremsen strafbar, sondern nur dann, wenn es iSd § 6 Abs. 1 KFG zu einer Gefährdungssituation kommt, die das Gesetz an der vorgeschriebenen Wirksamkeit festmacht. Dies wäre zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen, was nicht geschehen ist.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer insofern ein Verhalten vorgeworfen, das nicht strafbar ist, weshalb die gegenständlichen Spruchpunkte aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen waren.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Zumal die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nur vorgeworfen hat, dass die im Spruchpunkt 2. und 3. bezeichneten Mängel an den Bremsen des verfahrensgegenständlichen PKW festgestellt wurden, ihm jedoch nicht konkret angelastet hat, inwieweit dadurch eine Gefährdungssituation iSd § 6 Abs. 1 KFG gegeben war, und es deshalb an der ausreichenden Tatumschreibung fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige diesbezügliche Anlastung seine Zuständigkeit überschreiten.

III.4. Zu den Spruchpunkten 1. und 4. bis 6.:
Die belangte Behörde stützt ihren Vorwurf im Spruchpunkt 1. und 4. bis 6. auf § 4 Abs. 2 KFG. Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (VwGH vom 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG ergeben, lauten:
a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.

Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer lediglich die Umstände vor, dass am PKW starker Flüssigkeitsverlust im Bereich des Motors (mehrfache wiederholte Tropfenbildung), montierte Räder 205/55R16 auf 7Jx16 ET37m VW Passat Felgen, wobei die Felge vorne links mehrfach beschädigt war (Tragfähigkeitsindex 91 zu gering), Durchrostung des Radlaufs an der 2. Achse rechts sowie ein ausgeschlagenes Traggelenk links unten festgestellt wurden.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 KFG kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb zumindest eines der oben genannten Schutzgüter gefährdet ist. In einem Fall wie dem vorliegenden muss daher konkret benannt werden, woraus sich die konkrete (zu benennende) Gefahr

für die vom § 4 Abs. 2 KFG erster Satz erfassten Schutzgüter ergibt und dass diese Gefahr durch den von ihm verwirklichten Sachverhalt entstanden ist.

Mit der von der belangten Behörde getroffenen Umschreibung der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Der bloße Umstand, dass am gegenständlichen PKW bestimmte Mängel festgestellt wurden, erfüllt für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände, wie die oben genannten, hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, mit Hinweis auf VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

Da die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht alle Tatbestandsmerkmale, nämlich das Vorliegen einer Gefahr der oben genannten Schutzgüter, anführt, entspricht sowohl Spruchpunkt 1. als auch die Spruchpunkte 4. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG, zumal die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumption unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch in einem behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen, darf dabei aber die Tat nicht auswechseln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).

Auch in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 24.03.2022 wird dem Beschwerdeführer lediglich vorgehalten, dass bei dem gegenständlichen PKW zur Tatzeit die unter Punkt III.4. angeführten Mängel festgestellt wurden, ohne dem Beschwerdeführer zur Last zu legen, welche der in § 4 Abs. 2 KFG angeführten Schutzgüter er durch die Tathandlung verletzt hat bzw welche Gefährdungssituation iSd § 6 Abs. 1 KFG dadurch verwirklicht wurde. Damit steht fest, dass die belangte Behörde während aufrechter Verfolgungsverjährung keine alle Sachverhaltselemente umfassende Verfolgungshandlung gesetzt hat, sodass eine entsprechende Ergänzung des Spruchs unzulässig wäre und Spruchpunkte 1. und 4. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen zu den Tatvorwürfen nach § 4 Abs. 2 und §6 Abs. 1 KFG wurden im Sinne der dargelegten Judikatur beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha